

GEW – Schwanthalerstr. 64 – 80336 München

**Bereich Weiterbildung und
Privatschulen
Erwin Denzler M.A.**

Das „SoDEG“ für freiberufliche Lehrkräfte:

**Schwanthalerstr. 64
80336 München**

(nur: BAMF- und BA-Kurse und Reha)

**erwin.denzler@gew.bayern
Tel. (0911) 73 72 19
Mobil (0151) 18147351**

11.04.2020

Jetzt sind Ausfallhonorare möglich – aber nur, wenn die Träger wollen

Die von den Arbeitsagenturen und Jobcentern, vom BAMF und den Reha-Trägern finanzierten Bildungseinrichtungen können nun ihren Honorarlehrkräften das wegen „Corona“ ausgefallene Honorar zu mindestens 75 % weiterzahlen. **Das ist ein Erfolg der Bildungsgewerkschaft GEW.**

1. Was ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz?
2. Was bringt es den Mitarbeiter*innen?
3. Regelungen der BA und des BAMF als Kostenträger
4. Was bedeutet die Bereitschaft, in Krisenbereichen tätig zu sein?
5. Ein Rechenbeispiel
6. Für wen gelten die Regelungen nicht?
7. Was ist jetzt zu tun für freiberufliche Lehrkräfte?
8. Quellen und weitere Infos

1. Was ist das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz?

Im Rahmen der Corona-Gesetze wurde das „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SoDEG)“ vom 27.3.2020 beschlossen. Das Gesetz legt fest, dass bestimmte soziale Unternehmen weiterhin Zuschüsse des Staates, der Kommunen oder der Sozialversicherung bekommen, wenn sie erklären, alle ihnen „nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von

Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.“ Adressat sind Unternehmen, die vorher Dienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbrachten (ohne Kranken- und Pflegeversicherung) oder nach dem Aufenthaltsgesetz. Das alleine betrifft noch nicht unmittelbar freiberufliche Lehrkräfte. Aber oft deren Auftraggeber. Zum Beispiel:

- Weiterbildungsträger für Kurse der Arbeitsförderung nach SGB II und III
- Berufsförderungswerke und andere Reha-Einrichtungen (SGB IX)
- Integrationskursträger (Aufenthaltsgesetz)

Die Einrichtung kann dann „höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts“ der Zuschüsse bekommen, die sie im Jahreszeitraum vorher vom Vertragspartner (z.B. BA, DRV oder BAMF) bekommen hatte. **Diese Förderung gibt es nur auf Antrag.**

2. Was bringt es den Mitarbeiter*innen?

Da stellt sich natürlich die Frage: **darf der Bildungsträger das Geld nach Belieben verwenden, oder muss er einen Teil davon an seine Mitarbeiter*innen weitergeben? Und wenn ja, auch an die Freiberufler*innen?** Nur um diese Frage geht es hier – nicht um die Finanzierung der Träger (diese mögen sich mit Fragen dazu bitte an die zuständige Behörde oder an ihre Verbände wenden, nicht an die GEW). In den ersten Bekanntmachungen der BA und des BAMF zur vorläufigen weiteren Finanzierung der Träger im März war das keine Bedingung. Die GEW protestierte dagegen, öffentlich und im Verwaltungsrat der Bundesagentur. Mit Erfolg: jetzt hängt die Höhe der Zuschüsse endlich davon ab, ob auch die Angestellten und die Honorarprofessor*innen ihren Anteil bekommen.

Der Gesetzgeber hat es leider unterlassen, genauere Bedingungen festzulegen. Aus der Formulierung „höchstens 75 Prozent“ folgt aber, dass es auch weniger sein kann. Das entscheidet die jeweils zuständige Behörde. Sowohl die BA als auch das BAMF haben dazu nun genauere Vorgaben erlassen.

Für **die angestellten Mitarbeiter*innen** ist die Alternative Kurzarbeit, wenn im Betrieb nicht mehr genug Arbeit anfällt – verbunden mit einem Gehaltsverlust von bis zu 40 % des Netto (aber teilweise ausgeglichen durch Tarifverträge der GEW, soweit die Träger zur Aufstockung bereit waren). Das Kurzarbeitergeld vermindert die Weiterfinanzierung des Trägers entsprechend, da es als vorrangige Leistung gilt. Für **freiberufliche Lehrkräfte** gibt es kein Kurzarbeitergeld, da sie nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind. Damit der Träger nicht dennoch 75 % seiner bisherigen Einnahmen kassieren kann, obwohl er deutlich weniger Ausgaben hat, gilt jetzt: **die vollen 75 % gibt es für den Träger nur, wenn auch die Honorarlehrkräfte ihren Anteil bekommen, mindestens 75 % der bisherigen Zahlungen auch ohne aktuelle Einsätze.**

3. Regelungen der BA und des BAMF als Kostenträger

Die **BA** fragt dazu im Antragsformular: „beabsichtigen Sie, Zahlungen in Höhe von mindestens 75 % des bisherigen Umfangs an ihre Honorarlehrkräfte fortzuführen, auch ohne diese ggf. weiter einsetzen zu können?“ Außerdem ist der prozentuale Anteil der angestellten und freiberuflichen Lehrkräfte anzugeben, und Name und Anschrift derjenigen, die Ausfallhonorare bekommen. Welche Auswirkung es genau auf den Zuschuss hat, wenn der Träger dies nicht macht, ist dort nicht angegeben.

Das **BAMF** ist da genauer: „Sofern der Träger nicht die Bereitschaft erklärt, die Zuschüsse anteilig an die Honorarlehrkräfte des Integrationskurses bzw. des Berufssprachkurses weiterzuleiten, wird die Berechnungsbasis um die Gesamtzahlung an Honorarlehrkräfte in diesem Zeitraum gekürzt.“

In beiden Bereichen entscheidet aber der Träger, ob er das Honorar (anteilig) weiter bezahlt (sofern er nicht vertraglich dazu verpflichtet ist, was eher selten zutrifft – siehe allgemeine Info der GEW Bayern, Nr. 3: <https://kurzelinks.de/5pp2>). **Er kann es auch bleiben lassen** und die verringerten Zuschüsse in Kauf nehmen. Den freiberuflichen Lehrkräften sollte dann klar sein: auf

Geschäftsbeziehungen mit solchen Bildungseinrichtungen verzichtet man besser auch in Zukunft. Also: dort auch nach der Krise nicht mehr arbeiten, oder eben nur mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Eine Frage bleibt unklar: **welche Honorarlehrkräfte?** Gefragt wird z.B. im Formular des BAMF nach denjenigen aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020. Das müssen aber nicht unbedingt dieselben sein, die auch ab März 2020 unterrichtet hätten, oder nicht im selben Umfang. Die Weiterzahlung an den Honorarprofessoren X, der seit Jahresbeginn in Rente ist, nützt der Kollegin Y nichts, wenn sie im März bei dieser Sprachschule angefangen hätte und nun nicht kann. Die Formulare zeigen nur, dass BA und BAMF das System der Honorarverträge nicht verstanden haben – das ist auch schwierig für Beamte auf Lebenszeit, die sich einen häufigen Wechsel und Mehrfachbeschäftigungen kaum vorstellen können.

4. Was bedeutet die Bereitschaft, in Krisenbereichen tätig zu sein?

Das Gesetz soll nicht nur den Erhalt der Bildungseinrichtungen sichern, sondern ihre Ressourcen (Arbeitskräfte, Personal) auch für die Bewältigung der Krise verfügbar machen. Das kann z.B. bedeuten: ein Bildungsträger stellt seine momentan ungenutzten Räume zur Verfügung als Lazarett, wenn die Zahl der Krankheitsfälle steigt. Oder als Beratungsstelle für gefährdete Personengruppen, oder als Corona-Testzentrum. Auch Folgewirkungen in anderen Bereichen können in Betracht kommen, etwa im Lebensmittelhandel oder in der Landwirtschaft. Das gleiche gilt für das Personal: Mitarbeiter*innen könnten z.B. an Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, in die Landwirtschaft, zu Bestattungsinstituten oder an Gesundheitsämter „ausgeliehen“ werden, aber auch an Bauernhöfe oder Speditionen. **Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter*innen vertraglich dazu verpflichtet werden können. Bei Arbeitnehmer*innen kann das je nach Vertrag der Fall sein, bei Honorarprofessor*innen aber kaum jemals.** Freiwillig können aber auch diese in anderen Bereichen arbeiten. Und wenn Arbeit angeboten wird, die dem Vertrag entspricht (z.B. neue Unterrichtsformen), muss sie natürlich auch akzeptiert werden. Voraussetzung für die SoDEG-Förderung ist für die Bildungsträger nicht, dass ein Einsatz wirklich zustande kommt. Sie müssen sich nur bereit erklären. Und für die Beschäftigten nicht, dass sie wirklich eingesetzt werden.

5. Ein Rechenbeispiel

Unser Beispiel geht von einem gemeinnützigen Integrationskursanbieter aus, der ausschließlich diese Kurse anbietet. Im Zeitraum 1.3.2019 bis 29.2.2020 führte er monatlich parallel 8 Kursabschnitte zu je 100 Unterrichtseinheiten und mit je 20 Teilnehmer*innen durch. Die Kursgebühren trägt ausschließlich das BAMF (keine Selbstzahler*innen). Bei dem Träger sind vier Vollzeitangestellte in der Verwaltung und bis zu 8 freiberufliche Lehrkräfte parallel tätig, diese mit bis zu 25 Std./Woche, teils im ganzen Zeitraum durchgehend, teils nur für einige Monate.

Einnahmen 1.3.2019 bis 29.2.2020:

$8 \times 100 \times 12 \times 20 \times 3,90 \text{ Euro}^*) = 748.800 \text{ Euro}$ (entspricht 62.400 Euro monatlich)

**) Kostenerstattungssatz seit 1.1.2019*

Ausgaben 1.3.2019 bis 29.2.2020:

Dozenten honorare bei 35 Euro/UE:

$8 \times 100 \times 12 \times 35 \text{ Euro} = 336.000 \text{ Euro}$

zzgl. Urlaubsentgelte:

*bei der Annahme, dass die Hälfte der Dozent*innen arbeitnehmerähnlich ist: diese Lehrkräfte erhalten bei 48 Wochen Arbeitsleistung weitere 4 Wochen bezahlten Urlaub, das Honorar erhöht sich also um $4/48 = 8,33 \%$, bezogen auf die Hälfte der Honorarsumme:*

$168.000 \times 0,0833 = 13994,40$, gerundet 14.000 Euro

Gesamtausgaben Lehrkräfte: 350.000 Euro

Personalausgaben Angestellte:

Annahme 1 x 3500 Euro/Monat, 3 x 2750 Euro, zusammen 11.250 Euro/Monat, AG-Anteile zur Sozialversicherung und betrieblicher Altersvorsorge 30 %:

$11.250 \times 12 \times 1,3 = 175.500$ Euro

Sachausgaben (ohne Honorare), z.B. Miete, Versicherungen, Geräte, Material und Rücklagen:
223.300 Euro

SoDEG-Zuschuss ohne Honorarweiterzahlung:

$(748.800 \text{ Euro} - 350.000 \text{ Euro}) / 12 \times 0,75 = \mathbf{24.925 \text{ Euro}}$ monatlich

SoDEG-Zuschuss mit Honorarweiterzahlung:

$748.800 \text{ Euro} / 12 \times 0,75 = \mathbf{46.800 \text{ Euro}}$ monatlich

Die Lehrkräfte erhalten dann:
Beispiel 1: durchgehend tätig mit 100 UE/Monat: Die Lehrkraft hatte von März bis Februar ein Gesamthonorar von 42.000 Euro, also im Monatsdurchschnitt 3.500 Euro, davon 75 %: <u>2.625 Euro</u>
Beispiel 2: von September 2019 bis Februar 2020 tätig mit 60 UE/Monat: Die Lehrkraft hatte von März bis Februar ein Gesamthonorar von 12.600 Euro (6 x 60 x 35), also im Monatsdurchschnitt 1.050 Euro, davon 75 %: <u>787,50 Euro</u>
<i>Diese Berechnungsmethode ist nicht „amtlich“ festgelegt und zeigt einige Schwächen der Regelung:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>nicht berücksichtigt ist der Anspruch auf Urlaubsentgelt für „Arbeitnehmerähnliche“. Da das Vertragsverhältnis weiter besteht, empfehlen wir einen Urlaubsanspruch von 2 Tagen/Monat zu berechnen (ab 1.7. aber 4 Wochen, vgl. § 4 BUrlG).</i>• <i>Nur im Beispiel 1 erhält die Lehrkraft wirklich 75 % des vollen Verdienstaufalles. Im Beispiel 2 halbiert sich der Anspruch, da erst ab September tätig. Der Kursträger muss allerdings auch der „Vorgängerin“ - was auch immer mit ihr inzwischen sei – Zahlungen leisten, und die aktuelle Lehrkraft könnte weitere Zahlungen von einem früheren Vertragspartner bekommen (falls dieser auch den vollen Zuschuss erhält).</i>

6. Für wen gelten die Regelungen nicht?

Leider hilft das Gesetz nicht allen freiberuflichen Lehrkräften zu einer Honorarfortzahlung. Es gilt in der Bildung nur für Maßnahmen, die nach dem Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitsförderung, berufliche Reha) oder nach dem Aufenthaltsgesetz (Integrations- und Berufssprachkurse) finanziert werden. Nicht betroffen sind also zum Beispiel freiberufliche Lehrkräfte ...

- an Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen (Finanzierung nach Landesrecht)
- mit Privatkunden (z.B. Nachhilfeunterricht)
- an Volkshochschulen außerhalb der oben genannten Maßnahmen, also z.B. in sonstigen Sprachkursen (finanziert durch Kommunen und Länder)
- in der politischen, kirchlichen und gewerkschaftlichen Bildung
- in Bildungsangeboten der Kammern, Berufsverbände, Verwaltungsschulen, soweit nicht durch Arbeitsagentur/Jobcenter finanziert

- im Bereich Kunst (z.B. Musikschulen)
- in der Kinder- und Jugendbildung, soweit nicht nach SGB VIII finanziert
- in der innerbetrieblichen Weiterbildung und sonstigen vom jeweiligen Arbeitgeber finanzierten Weiterbildung
- in Seminaren für Betriebs- und Personalratsmitglieder, JAV- und MAV-Mitglieder oder Schwerbehindertenvertretungen

Diese Kolleg/innen können wir leider weiterhin nur auf unsere allgemeinen Infos verweisen (siehe unter Nr. 8).

7. Was ist jetzt zu tun für freiberufliche Lehrkräfte?

Wer in den letzten 12 Monaten vor März in den genannten Bereich auf Honorarbasis gearbeitet hat, sollte nun – falls noch keine Nachricht kam – bei allen Bildungsträgern mit Aufträgen seit März 2020 nachfragen. Hier ein Vorschlag:

*„Sehr geehrte Damen und Herrn,
ich war vom bis als Honorarlehrkraft bei Ihnen tätig. Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist es Ihnen nun möglich, mindestens 75 % meiner Honorare weiterzuzahlen. Ich bitte Sie deshalb um Mitteilung,
a) ob Sie einen Antrag auf diese Leistungen gestellt haben und wenn ja, bei welcher Behörde
b) ob Sie darin die Weiterzahlung der Honorare zugesichert haben
c) ab welchem Datum dies gilt
d) wie Sie die Weiterzahlung in meinem Falle berechnen und wann ich mit den ersten Überweisungen rechnen kann.
Ebenso bitte ich um Mitteilung – sobald Sie es selbst wissen – wann ich wieder im regulären Lehrbetrieb bei Ihnen tätig sein kann.“*

Und ganz wichtig:

Das Ergebnis dieser Nachfrage der GEW mitteilen!

Wir können nur umfassend und aktuell informieren, wenn wir auch wissen, wie es in den einzelnen Unternehmen läuft – und da kommt fast keine Rückmeldung. Eine Gewerkschaft ist kein Dienstleister der einseitig Infos produziert und zum Konsum bereitstellt, sondern auf Mitarbeit und Solidarität angewiesen – auch bei den Informationen. In diesem Fall planen wir z.B. eine „Schwarze Liste“ der Bildungsträger, die ihre Honorarlehrkräfte in Stich lassen. Dazu können entsprechende Negativ-Meldungen dann verwendet werden – ohne Veröffentlichung des Namens der Lehrkräfte. Damit andere Kolleg/innen gewarnt sind und mit diesen Bildungsunternehmen möglichst keinen Vertrag mehr eingehen, auch nach der Corona-Krise nicht mehr.

Nächster Schritt: es gelten weiterhin die Hinweise aus unseren bisherigen GEW-Infos für Selbständige. Das betrifft zum Beispiel den Antrag auf ALG II, wenn das 75%-Honorar für den Lebensunterhalt nicht ausreicht:

https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronovirus-2020/ALGII-Corona.pdf

**Wer bereits ALG II beantragt hat,
muss natürlich eine Honorarweiterzahlung als Einkommen melden.**

Und die Herabsetzung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung – wie das geht und Weiteres in unserer Info: <https://kurzelinks.de/5pp2>

Und der dritte Schritt: wenn Du noch nicht GEW-Mitglied bist, jetzt den Mitgliedsantrag stellen!

Gerade die aktuelle Krise zeigt, wie wichtig gewerkschaftliche Solidarität auch für Soloselbständige ist. Wir informieren, schneller und genauer als jede andere Organisation und oft auch schneller als

die zuständigen Behörden. Wir bewerten die amtlichen Infos kritisch und geben praktische Tipps zum Umgang damit. Wir setzen uns auch politisch für Verbesserungen ein – öffentlich, gegenüber dem BAMF und der BA, gegenüber den Ministerien. Und gerade bei diesem Thema der Honorarfortzahlung war es erfolgreich (leider noch nicht für alle). In anderen Punkten früher auch schon, z.B. das erhöhte Mindesthonorar (wenn auch immer noch zu niedrig) in Integrationskursen, die Absenkung der Mindestbeiträge zur Krankenversicherung, für angestellte Kolleg/innen der Tarifvertrag zum Mindestlohn in der Weiterbildung. Natürlich war noch nicht alles erfolgreich, was wir wollen.

Die Zahl der selbständigen Mitglieder hat sich seit März 2020 kaum erhöht: die weitaus meisten freiberuflichen Lehrkräfte nehmen die Infos der GEW gerne kostenlos in Anspruch und profitieren von politischen Erfolgen mit. Aber der Gewerkschaftsbeitrag von 0,55 % der Honorare, mindestens ca. 12 Euro im Monat (Betriebsausgabe, mindert also Steuern und SV-Beiträge) ist ihnen dann doch zu hoch. Auch wenn fast alles im Internet kostenlos ist: die GEW setzt auf Professionalität, und das kostet Geld. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen unserer Gewerkschaft haben viele Arbeitsstunden alleine mit dem Thema „Corona und Selbständige“ verbracht.

Wir als Gewerkschaft erwarten jetzt aber auch das Engagement der selbständigen Kolleg*innen. Und da reicht es nicht, wenn man Mitglied in einer facebook-Gruppe, in losen Arbeitskreisen oder in anderen Berufsverbänden ist. Die GEW braucht schon selbst viele Mitglieder aus dieser Berufsgruppe der selbständigen Lehrkräfte, und auch deren Mitgliedsbeiträge, um für sie mit Erfolg aktiv zu sein. Auch wer bisher in einer anderen DGB-Gewerkschaft war (z.B. weil er/sie früher in einer anderen Branche arbeitete), kann lückenlos zur GEW wechseln. Zuständig für Bildungsberufe im DGB ist die GEW, nur hier findet ihr eine professionelle gewerkschaftliche Vertretung speziell für eure Interessen.

Hier geht es weiter: <https://www.gew.de/mitglied-werden/>

oder „klassisch“ per Papier und Brief/Fax:

https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/Antrag_auf_Mitgliedschaft_Beitragordnung_Satzung/GEW-Mitgliedsantrag-2019.pdf

8. Quellen und weitere Infos

Infos der GEW Bayern für Selbständige:

Allgemein: <https://kurzelinks.de/5pp2>

Zu AIG II: https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/sonstige_downloads/by/Coronoavirus-2020/ALGII-Corona.pdf

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Volltext: <http://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/>

Ausführliche Infos des Bundesarbeitministeriums dazu:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

Infos der BA: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>

(dort vor allem die Antragsformulare mit Angaben zu Honorarlehrkräften)

Infos des BAMF: Trägerrundschreiben 11/2020 (auch die Anlage beachten!)

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2020/traegerrundschreiben-11_20200401.html?nn=282388

FAQ zum SoDEG:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/faq-integrationskurse-corona-sodeg.html>

Kontakt zur GEW über die Landesverbände: <https://www.gew.de/karte/>

In Bayern: <https://www.gew-bayern.de/beratung/>

GEW-Mitglied werden: <https://www.gew.de/mitglied-werden/>

Kostenlose Beratung und Infos für diejenigen, die nicht Gewerkschaftsmitglied werden möchten:

<https://www.onlinewahn.de/ende.htm>

Aktuelle Fassung dieser Info immer unter: <https://kurzelinks.de/lo8c>